



Amazon beseitigt die Verpflichtung zur Preisparität für Händler auf dem Amazon Marketplace

Branche: Online-Plattformen; Internet-Handel

Aktenzeichen: B6-46/12

Datum der Entscheidung: 26. November 2013

Das Bundeskartellamt hat ein Verwaltungsverfahren gegen Amazon Services Europe S.à.r.l., Luxemburg (im Folgenden: Amazon) wegen der Ausgestaltung des Amazon Marketplace, insbesondere der Verpflichtung von Händlern zur Preisparität geführt. Das Verfahren konnte nach endgültiger Aufgabel der Preisparitätsklausel eingestellt werden.

Amazon ist ein Tochterunternehmen der Amazon.com Inc., Seattle/USA. Amazon.com betreibt weltweit, in Deutschland unter www.amazon.de, sogenannte B2C (business-to-consumer)-Onlineverkaufsplattformen, deren Nachfrager End-Konsumenten sind. Auf der Amazon-Plattform wird ein umfassendes Sortiment von Waren sowohl durch Amazon selbst (eigenes Einzelhandelsgeschäft) als auch durch Dritthändler über den sogenannten Marketplace verkauft. Dabei präsentiert Amazon beide Segmente als einheitliche integrierte Plattform, die nicht zwischen dem Amazon-Eigenhandel und dem Marketplace-Handel trennt. Amazon.de wies 2012 einen Anteil am Gesamtvolumen des deutschen Online-Handels mit Waren von ca. 30-40 % auf und ist bei Festpreisverkäufen die größte Online-Handelsplattform in Deutschland.

Zur Teilnahme am Marketplace müssen Dritthändler einen Vertrag mit Amazon schließen, der verschiedene Regeln und allgemeine Geschäftsbedingungen für den Handel über den Marketplace einschließt. Amazon bietet als Marketplace-Leistung dabei u. a. die Produktpräsentation, die Nutzung der Benutzerkonten, die Zahlungsabwicklung, die Versandoption sowie Rückabwicklung an. Die Dritthändler posten ihre Produkte auf der Plattform, die nach einem bestimmten Algorithmus in Form eines Ranking gemeinsam mit den Amazon-Angeboten dem Nutzer präsentiert werden. Die Händler können verschiedene Entgeltmodelle wählen, die die Intensität ihrer Handelstätigkeit berücksichtigen. Den Entgeltmodellen gemeinsam ist jeweils die Zahlung einer Verkaufsgebühr, die in einem Prozentsatz vom erzielten Verkaufspreis besteht.

Zu den Bedingungen der Marketplace-Teilnahme gehörte auch die sogenannte Preisparitätsklausel. Diese untersagte es den Händlern im Wesentlichen, alle Produkte, die sie auf Amazon Marketplace anbieten, an anderer Stelle im Internet günstiger anzubieten. Das Verbot bezog sich sowohl auf andere Internet-Marktplätze als auch auf eigene Online-Shops der Händler. Die Einhaltung der Preisparitätsvorgaben wurde von Amazon seit 2012 regelmäßig überwacht und durchgesetzt. Amazon drohte hierbei betroffenen Händlern mit Maßnahmen, an deren Ende der Entzug der Berechtigung zum Verkauf auf amazon.de stand.

Das Bundeskartellamt hat wegen der Regeln im Marketplace, insbesondere der Preisparitätsklausel, ein Verfahren nach Art. 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bzw. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingeleitet. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Marketplace eine horizontale Handelskooperation zwischen Amazon und Dritthändlern darstellt und verschiedene Wettbewerbsbeschränkungen bezweckt und bewirkt. Die Preisparitätsklausel ist dabei eine Kernbeschränkung, die für die Effizienzen des Marktplatzes weder unerlässlich ist noch eine angemessene Verbraucherbeteiligung gewährt (Art. 101 Abs. 3 AUEV, § 2 GWB).

Dem Zugang zum Marketplace liegen keine rein vertikalen Vereinbarungen zugrunde, da Amazon und die Dritthändler direkte Wettbewerber auf den betroffenen Handelsmärkten sind. Der Vertragsinhalt ist gerade nicht die Inanspruchnahme der Plattformleistung eines neutralen Online-Dienstleisters durch Händler gegen Entgelt. Vielmehr geht es bei der Teilnahme am Marketplace um die gemeinsame integrierte Präsentation eines Gesamtsortiments einschließlich des Amazon-Sortiments unter einer einheitlichen Adresse und einer dadurch vereinfachten Navigation. Es handelt sich daher um eine horizontale Handelskooperation, die vom Zweck her dem Betrieb einer gemeinsamen Online-Plattform in Form eines Marktplatzes bzw. einer technischen Plattform nahekommt.

Eine rein technische Plattform ist im Ausgangspunkt nach der Praxis des Bundeskartellamts wettbewerbslich in der Regel unbedenklich, weil sie trotz der damit zwingend einhergehenden Harmonisierung von bestimmten Wettbewerbsparametern im Online-Handel im Hinblick auf die Effizienzen eines solchen Marktplatzes nach Art. 101 Abs. 3 AEUV und § 2 GWB regelmäßig freigestellt ist. Dies gilt jedoch nicht bei solchen Wettbewerbsbeschränkungen, die über diese Parameter hinausgehen und für die Effizienzen des Marktplatzes nicht unerlässlich sind bzw. im Verhältnis zu den Effizienzen unangemessene Nachteile mit sich bringen. Dieses ist insbesondere bei einer Preisparitätsklausel der Fall.

Die Preisparitätsklausel wirkt sich dabei auf beide Marktseiten des Plattformbetriebs aus. Betroffene Märkte sind nach dem Ergebnis der Ermittlung die unterschiedlichen Einzelhandels-

Produktmärkte für die auf der Plattform gehandelten Waren. Ferner hat das Bundeskartellamt einen bundesweiten Markt für B2C-Online-Plattformdienstleistungen zum Vertrieb eines allgemeinen Warensortiments abgegrenzt, dem weder Auktionsplattformen noch Preisvergleichsmaschinen oder Online-Werbung zugerechnet werden können.

Die Vereinbarung einer Preisparitätsklausel stellt sich dabei als horizontale Preisabsprache dar, für die eine Verständigung über die Preissetzung auch nur eines Vertragsteils (hier des Dritthändlers) ausreicht, soweit er unmittelbarer Wettbewerber ist. Ein Wettbewerbsverhältnis besteht durchgängig in allen Produktkategorien zwischen Amazon und den Dritthändlern auf den Einzelhandelsmärkten. Bei der Preisparitätsklausel handelt es sich damit in allen Produktkategorien um eine Kernbeschränkung, die nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts durch eine Befragung von 2500 Online-Händlern auch eine deutliche Preiserhöhungswirkung im Online-Handel zur Folge hatte.

Die Preisparitätsvorgabe wirkt sich außerdem nicht nur auf die Preissetzung beim Online-Vertrieb über einen eigenen Webshop des Händlers, sondern unmittelbar auch auf den Markt für Plattformdienstleistungen aus. Preisparitätsklauseln fungieren insoweit als Markteintrittsbarriere für neue Wettbewerber und hemmen die Expansion bereits im Markt befindlicher Wettbewerber. Denn der wesentliche Wettbewerbsparameter – die Entgelte für die Plattformleistungen – wird mit der Preisparitätsklausel neutralisiert, da niedrigere Entgelte nicht an den Endkunden weitergegeben werden können. Der Aufbau von Reichweite wird auf diese Weise verhindert.

Die Marketplace-Vertragsbedingungen waren jedenfalls im Hinblick auf die Preisparitätsklausel nicht freistellbar und damit kartellrechtswidrig. Im Zuge der Prüfung einer Freistellung der Kooperation nach Art. 101 Abs. 3 AEUV und § 2 GWB wäre zu berücksichtigen gewesen, dass ein Online-Marktplatz wie Amazon.de die Warenverteilung eindeutig fördert. Er erleichtert insbesondere die Auffindbarkeit von Produkten, die anderenfalls durch die starke Zersplitterung der Online-Shops im Internet nur schwer erreichbar sind. Die Preisparität, die als Beschränkung des Preissetzungsverhaltens eine Kernbeschränkung ist, kann jedoch weder als unerlässliche Beschränkung noch im Hinblick auf ihre Preiserhöhungswirkung als angemessene Verbraucherbeteiligung angesehen werden. Sie führt vielmehr zur Absicherung des hohen Eigenhändler-Anteils von Amazon als Wettbewerber sowie der hohen Reichweite von amazon.de, die durch Wettbewerbsplattformen nicht angegriffen werden kann.

Amazon hat im Laufe des Verfahrens angekündigt, die Preisparitätsklausel aufzugeben. Nachdem die Vorgaben des Bundeskartellamts für die endgültige Aufgabe des Verhaltens, die auch eine Wiederholungsgefahr ausschließen muss, erfüllt wurden, ist das Verfahren eingestellt worden.

Das Verfahren zeichnete sich durch eine enge Kooperation mit dem britischen Office of Fair Trading (OFT) im Rahmen des European Competition Network (ECN) aus. Das OFT führte ein vergleichbares Verfahren gegen Amazon. Es konnte erreicht werden, dass Amazon als Ergebnis beider Verfahren die Preisparitätsklausel europaweit beseitigt hat.